

Einigkeit

Organ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter

MIT „FRAUENRECHT“ UND „ARBEITSRECHT“

erschient jeden Donnerstag, Redaktionschluss Sonnabend.
verantwortlich für die Redaktion: H. Lantke, Berlin NW 40,
Reichstagsufer 3. — Fernsprecher: Amt Sama 8462 u. 4934

Verlag: H. Lantke, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt
Paul Singer & Co., Berlin SW 68, Lindenstraße 3.

Bezugspreis: 1,50 M monatlich. Zu beziehen durch die Post.
Inserate: Die 6 gespaltene Nonpareillezeile bei Arbeitsmarkt
Gratulationen aus Ortsvereinen und Krankenkassen 30 Pf.

Tarifverträge unseres Verbandes im Jahre 1929

Die Erfolge des Verbandes auf dem Gebiete der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse kommen am besten in den vereinbarten Tarifverträgen zum Ausdruck. Neben der Lohnregelung sind ferner wichtige Bestandteile des Tarifvertrages die vernünftige Abgrenzung der Arbeitszeit, Bezahlung für geleistete Mehrarbeit, Gewährung von Ferien und die Lohnweiterzahlung in Krankheitsfällen. Gerade in Zeiten mit ungünstiger Arbeitsmarktlage und großen Arbeitslosenziffern ist die tarifvertragliche Regelung der Löhne und Arbeitszeit für die Arbeitnehmer notwendig, weil dadurch diese Fragen der einseitigen Festsetzung durch Unternehmerwillkür entzogen werden. Jeder kennt zur Genüge das falsche Rezept der Unternehmer, wonach nur lange Arbeitszeit und niedriger Lohn die Wirtschaft retten können. Die Beschäftigten in der Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie haben sich erfreulicherweise in verhältnismäßig großem Umfange diese tarifvertraglichen Sicherungen durch ihre Organisation in jahrelangen Kämpfen mit den Unternehmerorganisationen erobert. Daß das Unternehmertum, besonders in den handwerklichen Berufen, noch lange nicht allgemein tariffreundlich eingestellt ist, haben wir an dieser Stelle wiederholt zum Ausdruck bringen müssen. Die nachstehend kurz hervorgehobenen Ergebnisse der Tarifbewegungen im letzten Jahre verdienen daher besondere Beachtung.

Im Jahre 1929 konnten erneut 268 Tarifverträge für 20 116 Betriebe und 59 260 Beschäftigte abgeschlossen werden. In 41 Fällen erstreckten sich diese Tarife auf größere Bezirke, von denen 7922 Betriebe und 28 850 Beschäftigte erfaßt wurden; dazu kamen 95 Ortsverträge für 12 060 Betriebe und 25 421 Beschäftigte, ferner 132 Firmenverträge, die sich auf 134 Betriebe und 4989 Beschäftigte erstrecken. Von diesen 268 neuvereinbarten Tarifverträgen entfallen 175 Tarife für 10 807 Betriebe und 23 859 Beschäftigte, die im Berichtsjahre zum erstenmal abgeschlossen werden konnten; in diesem Umfange konnte also neues Terrain auf dem Gebiete der Tarifpolitik unseres Verbandes erobert werden! Außerdem wurden 93 Verträge für 9309 Betriebe und 35 401 Beschäftigte erneuert, die sich durch Ablauf erledigt hatten. Die Zahl der am 1. Januar 1929 bestehenden 985 Tarifverträge für 64 480 Betriebe und 244 841 Beschäftigte erhöhte sich im Berichtsjahr beträchtlich.

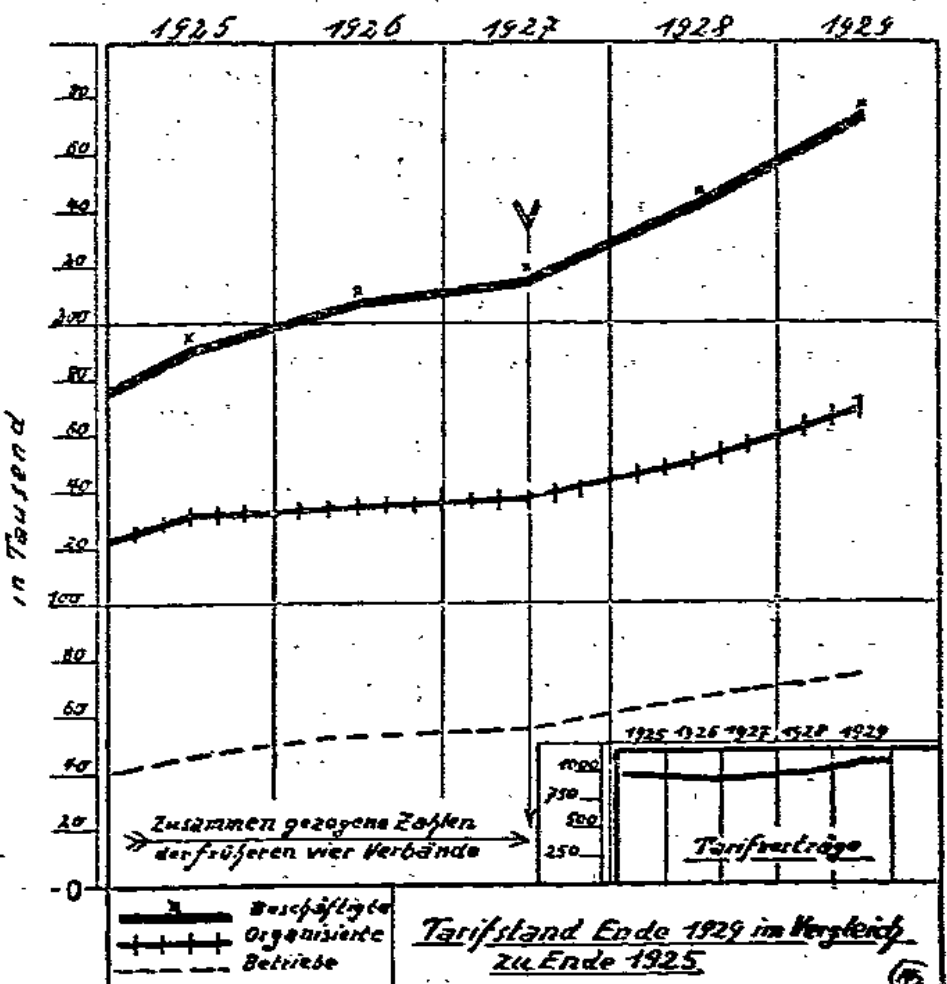
Ende 1929 bestanden 1121 Tarifverträge für 75 372 Betriebe und 274 289 Beschäftigte.

Wie die Tabelle der neuvereinbarten und am Jahreschluß 1929 insgesamt bestehenden Tarifverträge zeigt, sind alle in unserem Verbands vertretenen Berufsgruppen mehr oder weniger an den Tarifverträgen beteiligt.

In den Brauereien allein fallen nicht weniger als 65 942 Personen unter die Tarifverträge. Hier kann festgestellt werden, daß diese Gruppe infolge ihres guten Organisationsverhältnisses fast durchweg unter tariflichen Bedingungen beschäftigt wird. Dasselbe trifft auf die übrigen Gruppen der Getränkeindustrie, wie Mälzereien, Bierniederlagen, Brennereien usw. zu. Die zweithöchste Zahl der unter die Tarifverträge fallenden Beschäftigten weist die Süßwarenindustrie auf, für die bekanntlich ein Reichstarif besteht, der im Jahre

Industriegruppe	Im Jahre 1929 neuvereinb. Tarifverträge			Stand der Tarifverträge Ende 1929		
	Tarife	Betriebe	Beschäft.	Tarife	Betriebe	Beschäft.
Brauereien . . .	37	298	15 178	164	1 834	65 942
Mälzereien . . .	7	20	319	40	187	3 757
Bierniederlagen . . .	10	62	389	33	230	1 129
Brennereien, Sprit- u. Seifefabr.	4	20	315	59	460	6 095
Mineralwasser-, Essig-, Sekt-, Milch- u. sonst. Betriebe . . .	19	81	1 766	56	223	3 874
Mühlen . . .	44	937	4 049	167	1 666	18 541
Bäckereien und Brotfabriken . . .	52	12 278	21 681	294	38 740	52 470
Konditoreien . . .	8	714	3 908	24	2 324	6 192
Bad-, Stib- und Seigwarenind.	6	6	530	17	2 482	65 446
Fleischereien . . .	30	5 179	5 898	94	23 551	26 914
Wurst- und Konservenindustrie.	11	11	855	45	157	7 749
Schlachthöfe . . .	8	57	777	15	2 078	3 921
Häute-, Fett- und Darmbetriebe . . .	7	55	359	18	110	2 246
Böttchereien und Faßfabriken . . .	14	128	1 127	48	376	3 157
Weinbetriebe . . .	10	263	2 029	37	883	5 806
Gemischtwirtsch. Betriebe . . .	1	7	80	10	71	1 050
Zusammen	268	20 116	59 260	1 121	75 372	274 289

1928 abgeschlossen wurde und bis 1931 läuft. Für die außerhalb des Arbeitgeberbundes stehenden Betriebe, wie in Ostpreußen, Danzig usw., bestehen zum Teil noch Sondertarife. Im Bäckergewerbe entfallen auf die Tarifverträge 52 470, im Fleishergewerbe 26 914, in der Mühlen-



industrie 18 541 Beschäftigte. Selbst in den Betrieben der süßen Kunst, den Konditoreien, bestehen 24 Tarifverträge für 2324 Betriebe und 6192 Beschäftigte. Beachtenswerte Ziffern weisen ferner die Industriegruppen der Böttcher und Weinküfer, Wurst- und Konservenindustrie, Schlachthöfe, Häute-, Fett- und Darmbetriebe auf.

Im Rahmen dieser Betrachtung ist es natürlich nicht möglich, auf sämtliche im Berichtsjahr erfolgten

Tarifbewegungen einzugehen, dennoch seien hier die wichtigsten aus den einzelnen Industriegruppen kurz hervorgehoben. In der Getränkeindustrie wurden unter anderem die Tarifverträge mit den Neckarthal-Brauereien, den Brauereien in Rheinland-Westfalen, Schlesien und Magdeburg neu vereinbart. Nennenswerte Verbesserungen konnten auch für die Beschäftigten in den ober-schlesischen Bierniederlagen erreicht werden. Ferner sind noch die Tarifabschlüsse für die ober-schlesischen Malzfabriken, für die Brauereien in Königsberg in Preußen, Molkereien im Freistaat Danzig, sowie für die Weinbetriebe in Köln, Frankfurt am Main, München und Württemberg bemerkenswert. Aus der Mühlenindustrie sind die Abschlüsse mit den ostpreußischen, ober-schlesischen, mittelhessischen und südbayrischen Mühlen hervorzuheben. Im Bäckergewerbe wurden die Tarife für die Innungsbetriebe in Mecklenburg und Thüringen, für die Brotfabriken in Rheinland-Westfalen, die Tarife in Berlin, Hamburg und München sowie die Konsumgenossenschaftstarife in Mitteldeutschland und Thüringen erneuert. Auch in der Konditorei wurden in acht Fällen neue Tarife vereinbart, so in Berlin, Breslau und zum erstenmal auch in Reife und Landsberg a. d. W. Für die Fleischer in Breslau konnte erstmalig ein Tarif mit der Innung abgeschlossen werden, allerdings auf Grund eines Schiedspruches. Nach erfolgreichem Streik wurde für 40 Betriebe in der Darmbranche in Berlin ein Tarif abgeschlossen. Weitere Tarifabschlüsse in den Fleischereien erfolgten unter anderem in Hamburg, Köln und München. Schließlich heben wir noch den Tarifabschluß mit der Fischkonservenindustrie in Greifswald sowie den Landestarif für die Böttcherei in Sachsen und den Tarifvertrag für die Faßfabriken in München hervor. Recht häufig konnten, wie bereits im vorangegangenen Artikel über unsere Lohnkämpfe hervorgehoben, dabei wesentliche Verbesserungen, besonders hinsichtlich der Verkürzung der Arbeitszeit, der Ferien und des § 616 BGB. erreicht werden.

Wenn wir uns den Inhalt der Tarifverträge näher betrachten, dann können wir feststellen, daß auf dem wichtigsten Gebiet, der Arbeitszeitverkürzung, wesentliche Erfolge erreicht wurden. Nach einer statistischen Feststellung, die im Sommer 1929 vorgenommen wurde, enthielten 88 Tarifverträge für 6870 Personen eine Arbeitszeit von täglich unter acht Stunden; für weitere 249 746 Beschäftigte war ferner die regelmäßige Arbeitszeit auf täglich acht Stunden beschränkt. Ueberstundenzuschläge von 25 Proz. und darüber sind für 255 628 Beschäftigte tariflich vereinbart; in fast gleichem Umfange sind entsprechende Zuschläge für Sonntags- und Nacharbeit vorgesehen. Nicht weniger als für 257 305 Beschäftigte ist die Gewährung von Ferien tariflich vereinbart; darunter erhalten Ferien bis zu 12 Tagen 177 449 Personen, bis zu 15 Tagen 33 919 Personen, bis zu 18 Tagen und darüber 13 128 Personen. Auf die Fortzahlung des Lohnes in Krankheitsfällen haben 250 200 Personen tariflichen Anspruch.

Durch die graphische Tabelle wird die Aufwärtsentwicklung der Tarifabschlüsse in unseren Berufen sehr deutlich veranschaulicht. Von den Tarifverträgen

murden in den einzelnen Jahren erfasst: 1925 = 190 040, 1926 = 205 176, 1927 = 217 216, 1928 = 244 841 und 1929 = 274 289 Beschäftigte. Interessant ist auch die Kurve, die das Verhältnis der Organisierten zu den unter die Tarifverträge fallenden Beschäftigten aufzeigt.

Alle diejenigen, die durch ständige Mitarbeit zu dem hier nur kurz gestreiften Ergebnis auf dem Gebiete unserer Tarifpolitik beigetragen haben, dürften sicher mit Genugtuung darauf zurückblicken; sie finden bestätigt, daß ihre seit Jahrzehnten geleistete Arbeit nicht erfolglos gewesen ist.

6. Bundesausschußsitzung

Am 5. Mai tagte der Ausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in Berlin. Der Vorsitzende berichtete über die Eröffnung der Bundesschule und über die vom Bundesvorstand angestellten Lehrkräfte.

Der nationalsozialistische Innenminister in Thüringen hat im Laufe seines gegen die Arbeiterbildungseinrichtungen geführten Feldzuges auch die Gelder für die Heimvolkshochschule Linz vertragswidrig um zwei Drittel gekürzt.

Ueber den Stand der Verhandlungen der noch vorliegenden Gesetzesentwürfe zum Arbeitsschutzgesetz, dem Berufsausbildungsgesetz, dem Bergarbeitsgesetz und dem Gesetz zum Verbot der Nachtarbeit jugendlicher in der Glasindustrie wurde ebenfalls berichtet.

Genosse Spliedt sprach über die gegenwärtige Lage auf dem Arbeitsmarkt. Hierzu wurde eine längere Entschließung angenommen, in der zum Ausdruck gebracht wurde, daß gegenüber den Bestrebungen auf Abbau der Sozialpolitik der Bundesausschuß angesichts der anhaltenden furchtbaren Lage des Arbeitsmarktes die Forderung nach Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und verstärkten sozialen Schutz aufgestellt hat.

Ueber den Entwurf eines internationalen sozialpolitischen Programms machte Genosse Umbreit längere Ausführungen. Nach vollzogener Wahl der Delegierten zum internationalen Gewerkschaftskongreß verweist der Vorsitzende auf die internationale Hygieneausstellung in Dresden und empfahl, gewerkschaftliche Tagungen dort abzuhalten.

Das deutsche Handwerk

In dem kürzlich erschienenen großangelegten Werk des Enqueteausschusses im Reichswirtschaftsrat wird das deutsche Handwerk ausführlich behandelt. Das Werk ist insofern für weite Kreise von Interesse, als die von den Handwerkerorganisationen niedergelegten Abhandlungen über die Wirtschaftslage des Handwerks, vom Gesichtspunkt des Unternehmers aus betrachtet, erschöpfend zur Geltung kommen.

Es werden 100 Handwerkszweige behandelt. 1926 waren in Deutschland 1 307 876 Handwerksbetriebe mit 1 320 515 Inhabern, 1 517 046 Gesellen, 766 666 Lehrlingen und 103 325 Angestellten vorhanden.

Wahrheit oder Dichtung?

Im offiziellen Organ des Deutschen Brauerbundes (Unternehmerorgan) polemisiert Herr Direktor Dr. Schmidt gegen die 'Einigkeit'. Es war auch früher so, wenn gegen eine Gewerkschaft aus dem Unternehmerlager zu Felde gezogen wurde, daß mit der bequemen Bezeichnung einer sozialdemokratischen Gewerkschaft gearbeitet wurde.

Frontwechsel des Brauerbundes im Kampfe gegen die Biersteuer bei unseren Kollegen ein. Natürlich waren wir verpflichtet, auch in der 'Einigkeit' darüber zu berichten. Wir verstehen wohl, daß der Brauerbund davon nicht erbaut war.

Warum bist du nicht aktiv tätig?

Am 17. Mai ist der 21. Wochenbeitrag fällig.

steuererhöhung ausgesprochen, daß mit der Verwirklichung der Regierungspläne keineswegs der hohe Unternehmergewinn getroffen wird, sondern letzten Endes auch diese Steuererhöhung voll zu Lasten des Konsumenten abgewälzt wird.

Der Kern des Streitpunktes liegt aber nicht darin, sondern in der von uns in Nummer 13 der 'Einigkeit' berichteten Tatsache, daß der Brauerbund zu der Staffelfung der Biersteuerfäße selbst keine Zustimmung gegeben hatte.

Wie ein Blitz aus heiterem Himmel schlug dieser

Herr Dr. Schmidt ist ein eifriger Leser unserer 'Einigkeit'. Wir sind daher um so mehr verwundert, daß er dennoch zu solcher Unterstellung den Mut findet, denn er weiß, daß unsere Organisation in keiner Situation schwieg, sondern stets in breiter Öffentlichkeit gegen die Erhöhung der Biersteuer mit aller Schärfe Stellung nahm.

Wir sind Herrn Direktor Dr. Schmidt sehr dankbar, daß er mit dieser Drohung die Karten aufdeckte, die bei den kommenden Lohnkämpfen etwa als Trumpf gegen uns ausgespielt werden sollen.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung ist auch weiter daraus zu ersehen, daß der Gesamtumsatz des Handwerks von 1928/29 auf 20,6 Milliarden oder 14 bis 16 Proz. des gesamten Umsatzes angenommen wird.

Allgemeine Wohlfahrt beruht auf hohen Löhnen

Von dem maßgebenden Stahlindustriellen Griffith in den Vereinigten Staaten wurde nach Rückkehr von seiner Europareise folgendes bemerkt: '... Jedes Industrieland erkennt heute an, daß die amerikanische Wohlfahrt auf hohen Löhnen basiert.'



FRAUENRECHT



Wochengeld für Arbeitslose

Nicht allen unseren Gesetzen kann man nachrühmen, daß ihre Fassung so klar und deutlich ist, daß Zweifelsfälle und Meinungsverschiedenheiten über ihre Auslegung und Anwendung vermieden werden. Ist dies an und für sich schon ein Mangel, der nicht nur die Ausführenden der Gesetze trifft, sondern auch die Bezogenen vielfach benachteiligt, so wird die Rechtslage noch dadurch erschwert, daß eine ganze Reihe Gesetze, die das gleiche oder ähnliche Gebiet behandeln, nebeneinander bestehen. Die Fassung dieser Gesetze ist vielfach abweichend, ja oft mögen sie sich sogar widersprechen. Es könnten eine ganze Anzahl und Prozesse vermieden werden, wenn hier eine fühlbare Aenderung eintreten würde. Dieses Nebeneinanderbestehen von Vorschriften haben wir auch in bezug auf die Krankenversicherung der Arbeitslosen. In dieser so wichtigen Frage ist nicht nur die Reichsversicherungsordnung zuständig, sondern auch das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Hier sind noch manche Einzelfragen strittig. Von diesen sei hier nur die einmal ausführlich erörtert, in welcher Höhe schwangere Arbeitslosenunterstützungsempfängerinnen Wochengeld beanspruchen können.

Nach § 117 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sind Arbeitslose während des Bezuges der Hauptunterstützung für den Fall der Krankheit versichert. Diese Versicherung findet bekanntlich durch die reichsgesetzlichen Krankenkassen statt. Weiter bestimmt der § 120 desselben Gesetzes, daß die versicherten Arbeitslosen als Krankengeld bei einer Erkrankung den Betrag von der Krankenkasse erhalten, den sie als Arbeitslosenunterstützung erhielten, falls sie nicht erkrankt wären. Arbeitslosenunterstützung und Krankengeld sind demnach gleich hoch. Nach der allgemeinen Rechtsauffassung findet diese Vorschrift auch auf alle die Kasseneinstellungen Anwendung, die sich nach dem Krankengeld richten (Hausgeld, Taschengeld, Wochengeld, Stillegeld). In der amtlichen Begründung des Gesetzes heißt es zu dieser Vorschrift: „Der Arbeitslose soll weder einen Vorteil noch einen Nachteil erleiden, wenn er arbeitsunfähig wird.“ Bis hierher ist die Rechtslage ganz klar. Eine Arbeitslose, die Unterstützung bekommt, erhält im Falle einer Krankheit oder einer Niederkunft das Krankengeld bzw. Wochengeld in der gleichen Höhe, wie ihre Arbeitslosenunterstützung beträgt. Die meisten Krankenkassen handeln auch hier nach und bringen demgemäß Wochengeld nach dieser Vorschrift und in dieser Höhe zur Auszahlung.

Eine ganze Reihe namhafter Versicherungsfachleute steht jedoch auf einem anderen Standpunkt und vertritt die Meinung, daß die arbeitslose Schwangere gegebenenfalls ein höheres Wochengeld beanspruchen kann, als ihre Unterstützung ausmacht. (Diese Meinung vertritt auch der Verfasser.) Der § 195a der Reichsversicherungsordnung bestimmt über die Höhe des Wochengeldes in seiner neuesten Fassung: „Weibliche Versicherte erhalten ein Wochengeld in der Höhe des Krankengeldes; es beträgt jedoch

für die Zeit vor der Entbindung drei Viertel des Grundlohnes, solange die Schwangere keine Beschäftigung gegen Entgelt ausübt.“ Es wird nun die Meinung vertreten, daß diese Vorschrift über ein höheres Wochengeld auch auf arbeitslose Schwangere Anwendung findet, während dies von anderer Seite wieder bestritten wird. Der oben erwähnte § 120 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, der festlegt, daß Krankengeld bzw. Wochengeld und Unterstützung gleich hoch sein müssen, kann hier keine Anwendung finden, da sich das erhöhte Wochengeld (drei Viertel des Grundlohnes) eben nicht nach dem Krankengeld, sondern nach dem Grundlohn richtet. Der § 195a der RVO. erhält auch keinen Hinweis, daß die Vorschrift über das erhöhte Wochengeld für arbeitslose Schwangere nicht gelten soll. Es heißt im Gesetz ausdrücklich, daß Wöchnerinnen, die keine Beschäftigung gegen Entgelt ausüben, in den Genuß des höheren Wochengeldes kommen sollen. Arbeitslose Schwangere üben nun keine Beschäftigung gegen Entgelt aus — sonst wären sie ja nicht arbeitslos —, sie müssen deshalb auch das höhere Wochengeld erhalten. Die Berechnung des Wochengeldes hat demnach nach den Bestimmungen des § 119 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zu erfolgen und darf nicht schematisch einfach in derselben Höhe wie die Unterstützung ausbezahlt werden.

Daß der Unterschied zwischen den beiden Wochengeldarten erheblich sein kann, sei an einem Beispiel erläutert:

Eine schwangere Arbeitslose der Einheitslohnklasse V erhält wöchentlich 10,80 Mk. Arbeitslosenunterstützung. Nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (§ 120) erhält sie das Wochengeld in gleicher Höhe, nämlich ebenfalls 10,80 Mk.

Dies ist die bisher von den meisten Kassen geübte Berechnungsart. Auf Grund der oben erläuterten Vorschriften des § 195a der Reichsversicherungsordnung sieht das Exempel jedoch folgendermaßen aus (wenigstens für die Zeit vor der Entbindung):

In Klasse 5 beträgt der Einheitslohn wöchentlich 27 Mk. Nach § 119 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes umgerechnet 10 Proz. davon, entfallen auf den Tag 2,70 Mk. Bei den allermeisten Kassen kommt die Versicherte mit täglich 2,70 Mk. in die Beitrags- und Leistungsklasse 3. In dieser Klasse beträgt der Grundlohn täglich 3 Mk. Das Wochengeld in Höhe von drei Viertel dieses Grundlohnes beträgt demnach täglich 2,25 Mk. oder wöchentlich (siebenmal 2,25 Mk.) 15,75 Mk.

Der Unterschied ist demnach zum Vorteil der Versicherten erheblich. Sollte wirklich einmal ein Fall eintreten, daß aus irgendeinem Grunde dieses so errechnete Wochengeld niedriger ist als die Arbeitslosenunterstützung, so muß eben dann das Wochengeld in Höhe der Unterstützung ausbezahlt werden. Aus diesen Ausführungen ist ersichtlich, daß das Wochengeld zwar höher sein kann als die Arbeitslosenunterstützung, auf keinen Fall jedoch niedriger.

Es liegt im eigenen Interesse jeder schwangeren Arbeitslosenunterstützungsempfängerin, bei der Krankenkasse das erhöhte Wochengeld zu fordern. Wird die Zahlung desselben verweigert, obwohl die sonstigen Voraussetzungen (Nachweis der Mitgliedszeit) gegeben sind, so ist Einlegung der Beschwerde beim Versicherungsamt angebracht.

Frauenarbeit und Frauenhygiene

Ein interessanter Aufsatz über dieses wichtige Thema aus der Feder des Direktors des Deutschen Instituts und des Volksmuseums für Frauentkunde, Professor Dr. Liepmann, wird in der Mai-Nummer der „Gesundheit“ veröffentlicht.

Da diese Zeitschrift kostenlos an den Schaltern der Krankenkassen verabsolgt wird, werden vor allem die erwerbstätigen Frauen Gelegenheit nehmen, sich diesen Aufsatz zu verschaffen und daraus wichtige Lehren für ein zweckmäßiges Verhalten in ihrem eigenen Interesse ziehen. Hier seien nur zwei Dinge hervorgehoben: Einmal die Bedeutung des richtigen Sitzes bei der Arbeit. Hier allerdings ist der Arbeitnehmer weitgehend abhängig von dem, was ihm im Betriebe geboten wird. Immerhin ist es seine Sache, durch seine Vertretung im Betriebsrat die notwendigen Forderungen geltend zu machen. Da die Erfüllung gerade derartigen Forderungen sich meist auch in einer Vermehrung und Besserung des Arbeitsergebnisses zeigt, wird er hier häufig, jedenfalls leichter als bei Lohn- und Arbeitszeitforderungen, Gehör finden.

Eine zweite wichtige Angelegenheit ist das Schuhzeug der arbeitenden Frau. Professor Liepmann schreibt hierüber:

„Bei stehender Beschäftigung empfiehlt es sich, daß sich die Frauen anstatt der Pantoffeln (Patschen) — wie es die Bilder im Volksmuseum für Frauentkunde, Berlin, zeigen — bequemer Schuhe, ähnlich unseren Sportschuhen, mit Hacken, bedienen, um Plattfußbildung zu verhüten.“

Frauenarbeit in Berlin

In Berlin sind 1,7 Millionen erwerbstätige erwachsene Frauen, fast die Hälfte der Ehe- und Hausfrauen sind noch mit erwerbstätig. Nach einer aufschlußreichen Zusammenstellung von L. Walbrodt erfahren wir: während im ganzen Reiche über ein Drittel der erwerbstätigen Frauen mithelfende Angehörige sind, arbeiten von Berliner Frauen nur 5 Proz. in den Familien mit. Im Reiche sind 12 Proz. der berufstätigen Frauen Angestellte und Beamte, dagegen in Berlin 30 Proz. 288 000 gewerblichen Arbeiterinnen stehen bereits 240 000 weibliche Angestellte gegenüber.

Das Abenteuer der schönen Odette

Von Maurice Delobra.

(Schluß.)

Odette war auf den Rand des Eisenbettes hingekommen. Vor Erregung leuchtend blickte sie Henry an wie eine gehegte Hündin. Und doch war dieser Chauffeur nichts weniger als ein böser Mensch. Mehrfach im Kriege ausgezeichnet, ehrlich, hatte er ein gutes Herz und begriff die fürchterliche Angst seiner Herrin. „Gnädige Frau“, sagt er ganz leise... „sien gnädige Frau nur nicht bange... im Grunde sind die da draußen gar nicht so schlimm... Die Hauptsache ist, sie zu überzeugen, daß ich... daß wir... Wenn gnädige Frau vielleicht ein wenig ihr Kleid öffnen wollten, damit's so aussieht, als... Auch ich werde, mit Erlaubnis der gnädigen Frau, die Jacke ausziehen. So danke... Wollen gnädige Frau vielleicht einen Spiegel?“ Er nahm einen gesprungenen Spiegel vom Haken und hielt ihn Odette dienstherrlich vors Gesicht. „So, und nun wollen gnädige Frau sich noch etwas die Haare zerraffen... so...“ Er schwieg. Odette gehörte mechanisch, ohne zu denken. Ihre feinen, edelsteingeschmückten Hände zitterten. Sie trank einen Schluck Wasser und sah Henry mit einem Ausdruck an, als ob sie ihn gar nicht sähe. So vergingen fünfzehn, zwanzig Minuten. Endlich horchte Henry an der Tür und schrie: „Hallo! Mach's schon auf!“

Die beiden Schilddrüsen bestreiten sie. Dann verständigten sie die anderen Kumpane, die grölend die Treppe heraufstiegen. Die Bitteln und Kummel, die sie inzwischen konsumiert hatten, kimmten sie gut-

mütig und heiter. Sie lasten sich an dem saftigen Spaß, der Einfall schien ihnen höchst amüsant und Marcaffou ein verfluchter Kerl. Behaglich verfolgten sie jede Bewegung Henrys, der recht auffällig seinen Rock zuknöpfte, und Odette, die ihr Kleid zuhakte und den Hut auf den zerrauten Kopf setzte. „Ein Hurra dem Liebespaar!“ rief Marcaffou. „Wenn sie ein Baby kriegen, wird's das Patentkind von Marcaffou.“ Henry schüttelte Hände, die sich ihm entgegenstreckten. „Gratuliere!“ sagte der eine. „Das war doch angenehmer, als ins Café zu gehen“, ichäterte ein anderer. „Du möchtest dich wohl ganz gern darauf abonnieren?“ meinte ein dritter.

Unten half Henry Odette in den Wagen und fuhr eiligst los, während auf dem Trottoir die Gausbrüder fröhlich durcheinanderlarmten. Bei der Porte d'Assinieres wandte sich Henry um und fragte: „Wohin soll ich gnädige Frau bringen?“

„Nach Hause“, kam es kläglich zurück. „Er mache vor einer Villa der Rue des Belles Feuilles halt. Die Mütze in der Hand, öffnete er den Wagen Schlag und erkundigte sich besorgt: „Gnädige Frau fühlen sich doch nicht unwohl? Nein, war das ein Abenteuer! Nicht wahr, gnädige Frau?... Ich hoffe, daß gnädige Frau mir Dank wissen werden, daß...“

Nun, da die Gefahr vorüber war, atmete Odette wieder freier. Aber noch immer ging ein nervöses Beben durch ihre geschmeidigen Glieder. Ein seltsamer Glanz war in ihren unklaren Augen. Sie antwortete ungeduldig: „Dank? Wofür?“ Henry maß sie nun feinerseits mit dem Ausdruck der Verblüffung. „Dafür, daß... daß... nun, daß ich gnädige Frau... respektiert habe“, murmelte er, die Mütze in den behandschuheten Händen zerfütternd.

Odette erwiderte nichts. Sie maß ihren Chauffeur nur mit einem zweideutigen Blick. Dann schritt sie der Vorhalle zu, in herausforderndem Wiegegange, und sich unmerklich umwendend, warf sie ihm ein einziges Wort zu: „Dummkopf!“

(Deutsch von Hans Blum.)

Die Schwester des Revolutionsdichters

Es dürfte wenig bekannt sein, daß auch Luise Büchner, die Schwester des Revolutionsdichters Georg Büchner, dessen Dramen „Dantons Tod“ und „Woyzeck“ in den letzten Jahren wieder heimlich auf deutschen Bühnen geworden sind, für Menschenrechte, speziell für Frauenrechte gekämpft hat, sowohl als Schriftstellerin wie auch in praktischer organisatorischer Arbeit. Sie war im Jahre 1823 in Darmstadt geboren, also zehn Jahre jünger als ihr berühmter Bruder. Ihre erste Schrift, „Die Frauen und ihr Beruf“, veröffentlichte sie im Jahre 1855. Im Jahre 1870 folgten „Praktische Versuche zur Lösung der Frauenfragen“, und bald danach schrieb Luise Büchner über „Weibliche Berufsarten“ und anderes mehr. Sie hat auch eine Anzahl seinerzeit viel gelebener Erzählungen, Novellen, Romane und Gedichte veröffentlicht. Besonders interessierte sie sich für den Zugang zu höherer Berufsbildung der Frauen. Die Arbeiterinnenfrage hat ihr wohl im ganzen fern gelegen, wenn sie auch immerhin ein warmerherziges Verständnis für sie zeigte. Uebrigens waren auch zwei Brüder Büchners, Ludwig und Alexander, nicht ohne Erfolg schriftstellerisch tätig. Vor allem Ludwig, der Naturwissenschaftler, war fortschrittlich eingestellt. Seine materialistisch-philosophische Schrift „Kraft und Stoff“ hatte seinerzeit gewaltiges Aufsehen erregt.